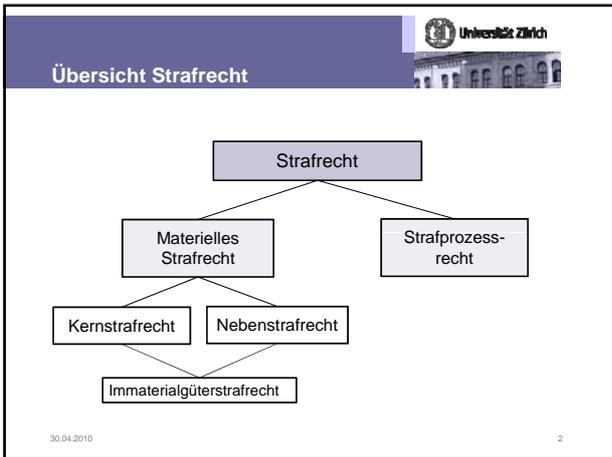
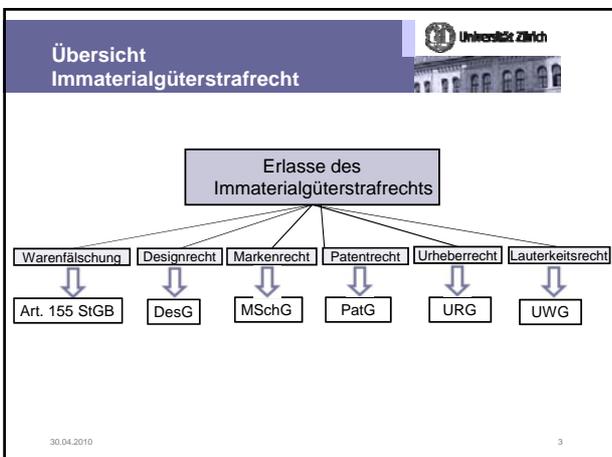


Universität Zürich

Wirtschaftsstrafrecht (Lektion 11)

Prof. Dr. iur. Wolfgang Wohlers





Warenfälschung (Art. 155 StGB)

- ⇒ Tathandlungen sind:
 - Herstellen von gefälschten Waren, Nachmachen, Verfälschen und Falschdeklaration;
 - Einführen, Lagern und Inverkehrbringen von gefälschten Waren
- ⇒ Qualifikationstatbestand bei Gewerbsmässigkeit (Abs. 2)
- ⇒ Formelle Subsidiarität: Art. 155 StGB gelangt nur zur Anwendung, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist.

30.04.2010 4

Strafbestimmungen des Designrechts (1)

Art. 41 DesG erfasst:

- ⇒ widerrechtlichen Gebrauch eines Designrechts (lit. a)
- ⇒ Mitwirkung an einem solchen Gebrauch (lit. b)
 - Gebrauch ist insbesondere die Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie der Besitz von Waren zu diesen Zwecken
 - Widerrechtlichkeit fehlt, wenn ein Rechtfertigungsgrund vorliegt, insbesondere die Zustimmung der Rechtsinhaberin

30.04.2010 5

Strafbestimmungen des Designrechts (2)

Grundsatz: Antragsdelikte (Art. 41 Abs. 1 DesG).
Ausnahme: Officialdelikt bei gewerbsmässiger Begehung (Art. 41 Abs. 2 DesG)

30.04.2010 6

Übersicht über das Markenstrafrecht (1)

- ⇒ Markenrechtsverletzungen (Art. 61 MSchG)
 - widerrechtliche Nachahmung (lit. a)
 - Inverkehrsetzen von Marken(lit. b)
- ⇒ Betrügerischer Markengebrauch (Art. 62 MSchG)
 - Kennzeichnung mit einer Marke zum Zwecke der Täuschung (lit. a)
 - widerrechtliche Kennzeichnung einer Marke als Original (lit. b)

30.04.2010 7

Übersicht über das Markenstrafrecht (2)

Art. 62 Abs. 3 MSchG:

- Ein-, Aus- und Durchführen von „gefälschten“ Waren
- Lagern von „gefälschten“ Waren

Art. 64 MSchG:
Gebrauch unzutreffender Herkunftsangaben und sonstiger Marken und Dienstleistungen, die geeignet sind, zu täuschen.

30.04.2010 8

Übersicht über das Markenstrafrecht (3)

- ⇒ Alle markenstrafrechtlichen Delikte sind Antragsdelikte.
- ⇒ Bei gewerbsmässiger Begehung werden sie als Offizialdelikte von Amtes wegen verfolgt (Art. 61 Abs. 3, Art. 62 Abs. 2, Art. 64 Abs. 2 MSchG)

30.04.2010 9

Übersicht über das Patentstrafrecht (1)

 Universität Zürich

Strafbar sind

- vorsätzliche Handlungen nach Art. 66 PatG (Art. 81 Abs. 1 PatG)
- Falsche Angaben nach Art. 49a PatG (Art. 81a Abs. 1 PatG)

30.04.2010 10

Übersicht über das Patentstrafrecht (2)

 Universität Zürich

Handlungen nach Art. 66 PatG sind:

- Widerrechtliches Benützen oder Nachahmen einer patentierten Erfindung (lit. a); als Benützung gelten insbesondere die Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie der Besitz von patentierten Erfindungen (vgl. Art. 8 Abs. 2 PatG);
- Verweigerung von Angaben (lit. b)
- Entfernen von Patentzeichen (lit. c)
- Anstiftung, Mitwirkung, Begünstigung und Erleichterung von Taten nach lit. a bis c

30.04.2010 11

Urheberrecht

 Universität Zürich

Urheberrechtlich geschützt sind:
geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst individuellen Charakters (Art. 2 Abs. 1 URG)

Beachte:

- weit gefasster Begriff (erfasst sind auch Computerprogramme oder tabellarische Darstellungen)
- Das Urheberrecht entsteht ohne Registrierung !

30.04.2010 12

Urheberrechtsverletzungen (Art. 67 URG)



Auf Antrag wird bestraft, wer vorsätzlich und unrechtmässig

- ⇒ ein Werk unter einer falschen oder einer andern als der vom Urheber oder von der Urheberin bestimmten Bezeichnung verwendet (lit. a)
z.B. Anmassung eines Werks, Kopie
- ⇒ ein Werk veröffentlicht (lit. b)
z.B. Aufführung, senden
- ⇒ ein Werk ändert (lit. c)

30.04.2010 13

Urheberrechtsverletzungen (Art. 67 URG)



- ⇒ ein Werk zur Schaffung eines Werks zweiter Hand verwendet (lit. d), z.B. die Verwendung von Teilen eines Werks für ein neues
- ⇒ auf irgendeine Weise Werkexemplare herstellt (lit. e), z.B. die Vervielfältigung durch Brennen einer CD, Filesharing etc.
- ⇒ Werkexemplare anbietet, veräussert oder sonst wie verbreitet (lit. f)
- ⇒ ein Werk direkt oder mit Hilfe irgendwelcher Mittel vorträgt, aufführt, vorführt oder anderswo wahrnehmbar macht (lit. g)

30.04.2010 14

Urheberrechtsverletzungen (Art. 67 URG)



- ⇒ ein Werk zugänglich macht, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben (lit. g^{bis})
- ⇒ ein Werk sendet oder weitersendet (lit. h), z.B. Übertragung einer Fernsehserie ohne Einverständnis d. Urhebers
- ⇒ ein zugänglich gemachtes, gesendetes oder weitergesendetes Werk wahrnehmbar macht (lit. i), z.B. ein Videoabend mit einigen hundert Personen
- ⇒ ein Computerprogramm vermietet (lit. l)

30.04.2010 15

 **Das Urheberstrafrecht**

⇒ Die Delikte in Art. 67 Abs. 1 URG werden nur auf Antrag verfolgt.
⇒ Bei gewerbmässiger Begehung werden die Straftaten von Amtes wegen verfolgt.

Hinweis:
Immer erlaubt ist die Verwendung zum persönlichen Gebrauch (Art. 19 URG)

30.04.2010 16

 **Fall 1**

A verkauft an einem Marktstand ein Süssgetränk namens Coca Cola. A verwendet den Schriftzug von Coca Cola auf seinen Kleidern und auf den Bechern. A gibt jedoch nur vor, Coca Cola zu verkaufen und verkauft sein eigenes Mischgetränk. Er verkauft dies unter dem Namen Coca Cola, weil er sich erhofft, eine grössere Anzahl des Getränks verkaufen zu können und weil er denkt, dass sein Produkt identisch ist mit Coca Cola.
Welche Straftatbestände könnten erfüllt sein?

30.04.2010 17

 **Fall 2**

B hilft A, den Marktstand aufzubauen. Er weiss, dass A mit dem Verwenden des CocaCola-Logos straffällig wird. Deshalb transportiert er zwar alle Utensilien bis zum Marktstand, hilft jedoch nicht beim Aufbau und beim Verkauf.
Hat sich B strafbar gemacht ?

30.04.2010 18
